

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 6

Anröchte, 04. September 2009

14. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30. August 2009 in der Gemeinde Anröchte	39
2.	Richtlinien für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses	42

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30. August 2009 in der Gemeinde Anröchte

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte am 01. September 2009 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden hiermit gem. §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509/1998 u. S. 70/1999), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 372) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW. S. 372), die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates bekanntgegeben.

a) Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde mit 79,32 % (3.642) der gültig abgegebenen Stimmen gewählt:

Holtkötter, Heinrich, Kämpenweg 9, 59556 Lippstadt,
Bürgermeister, CDU

25 % der Wahlberechtigten sind 2.187 Stimmen.

b) Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurde gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname	Anschrift	Beruf	Partei
Anröchte 1	Kleere, Meinolf	Steinbrinkstr. 19, Anröchte	Drucker	SPD
Anröchte 2	Rinsche, Wilhelm	Mellricher Straße 31, Anröchte	Kaufmann	CDU
Anröchte 3	Borgschulze, Christian	Kapellenweg 5, Anröchte	Technischer Revisor	SPD
Anröchte 4	Frank, Alexander	Bismarckstraße 24, Anröchte	Verfahrensmechaniker	CDU
Anröchte 5	Schmidt, Karl	Kathagen 15, Anröchte	Kaufmann	CDU
Anröchte 6	Köster, Manfred	Hospitalstraße 6, Anröchte	Postbeamter	CDU
Anröchte 7	Mendelin, Heinrich Ludwig	Beckergasse 4, Anröchte	Vorruehändler	SPD
Anröchte 8	Strümper, Alfons	Buchenallee 21, Anröchte	Bauingenieur	CDU
Anröchte 9	Beyersdorf, Thomas	Berhorststraße 10, Anröchte	Unternehmer	CDU
Anröchte 10	Fischer, Martin	Auf dem Moore 16, Anröchte	Studiendirektor	SPD
11 Altengeseke	Meinberg, Hans-Alfred	Wachtstraße 14, Anröchte-Altengeseke	Regierungsbeamter i.R.	CDU
12 Altenmellrich und Uelde	Bürger, Mattias	Berger Straße 20, Anröchte	Polizeibeamter	CDU
13 Berge	Rüther, Michael	Ophöverweg 22, Anröchte-Berge	Kaufmann	CDU
14 Effeln	Wulf, Hermann	Zur Haar 3, Anröchte-Effeln	Landmaschinenmechaniker- meister	CDU
15 Klieve, Robringhausen und- Waltringhausen	Teutenberg, Patrick	Sietzstraße 3, Anröchte-Klieve	Qualitätsmanager	CDU
16 Mellrich	Grae, Franz	Mittelstraße 12, Anröchte-Mellrich	Landwirt	CDU

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name, Vorname	Anschrift	Beruf	Partei
Löblein, Michaela	Buchenallee 6, Anröchte	Bankkauffrau	CDU
von Garrel, Wilhelm	Hedwigstraße 7, Anröchte	Betriebswirt	CDU
Gerwin, Thomas	Steinbreite 63, Anröchte-Altengeseke	Beamter	CDU
Berghoff, Gerda	Kantstraße 22, Anröchte	Hausfrau	CDU
Budde, Paul	Antoniusstraße 6, Anröchte-Uelde	Landwirt	CDU
Dammann, Stefanie	Hedwigstraße 1, Anröchte	Bankkauffrau	SPD
von der Beeck, Franz-Albert	Buchenallee 9, Anröchte	Oberstudienrat	SPD
Bogdanski, Dirk	Im Hagebusch 8, Anröchte-Altenmellrich	Krankenpfleger	SPD
Hess, Carsten	Beskidenweg 4, Anröchte	Historiker	SPD
Schniedertöns, Udo	Auf dem Knapp 7, Anröchte-Klieve	Oberstudiendirektor i.R.	FDP
Ramm, Günter	Hedwigstraße 38, Anröchte	Steuerbevollmächtigter	FDP
Düchting, Günter	Lohfeldstraße 1, Anröchte	Lehrer	FDP
Heither, Werner	Kliever Straße 19, Anröchte	Dachdeckermeister	FDP
Goldammer, Lars	Albert-Schweitzer-Straße 13, Anröchte	Krankenpfleger	GRÜNE
Borgelt, Thomas	Frielingeweg 1, Anröchte-Altenmellrich	Kaufmännischer Angestellter	GRÜNE
Limbach, Antje Barbara	Dolomitstraße 15, Anröchte	Lehrerin	GRÜNE

Gemäß § 39 Abs. 1 des KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 39 Abs. 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 02. September 2009

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter
gez. Hüls

RICHTLINIEN

für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses

Vorwort

Zur Förderung und Unterstützung der Familie als Fundament unserer Gesellschaft und zum Abbau von Benachteiligungen hilfsbedürftiger Menschen und Alleinerziehender hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 27.09.2001 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 01.09.2009 die Herausgabe folgender Richtlinien für die Ausstellung eines Familienpasses beschlossen.

Der Familienpass bietet die Möglichkeit, bei Einrichtungen bzw. Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Herausgabe des Familienpasses wird die Hoffnung verbunden, dass die Qualität der Lebensbedingungen für Familien, hilfebedürftigen Menschen und Alleinerziehende verbessert wird.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Anröchte melde-rechtlich erfasst ist, berechtigt, den Anröchter Familienpass in Anspruch zu nehmen:
1. Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern (als Kinder gelten auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul-, oder Berufsausbildung befinden und zwar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.) Der Personenkreis hat Anspruch auf Ausstellung des Familienpasses, wenn das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 36.000,-- € nicht überschreitet. Maßgebend ist das Jahr der Antragstellung. Sollte kein geeigneter Nachweis vorliegen, ist das Jahresbruttoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres maßgebend. Kann auch für das vorhergehende Kalenderjahr kein Nachweis erbracht werden können, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen.
 2. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 4. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz („Taschengeld“) verfügen.
 5. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 62 ff. (freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung) Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) erhalten.
- (2) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 2

Ausstellung des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt.
Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einzelpass, damit die eingeräumten Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können.
- (2) Der Familienpass sowie der Einzelpass sind nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderpass, Reisepass, Schülerschein, Truppenausweis oder Dienstausschein für Zivildienstleistende.
- (3) Der Familienpass und der Einzelpass sind nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.
- (4) Der Familienpass hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.

(5) Der Familienpass wird den unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen (Familien und Alleinerziehungsberechtigte mit 1 oder mehr Kindern) vom Einwohnermeldeamt zugesandt, soweit aus den meldeamtlichen Unterlagen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Passes gegeben sind. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für 2 Kalenderjahre. Bei der Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Nachweis über Berufsausbildung, Truppen- oder Dienstaussweis) vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung beim Einwohnermeldeamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 3

Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses

(1) Der Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses ist beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde Anröchte.

Die Gemeinde Anröchte erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden im Kreis Soest an, soweit diese Städte und Gemeinden auch den Familienpass der Gemeinde An

(2) Anröchte anerkennen. Den Inhabern dieser Familienpässe werden die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie den Inhabern des Anröchter Familienpasses.

§ 4

Vergünstigungen

Der Anröchter Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises Soest und anderer Träger.

Die einzelnen Berechtigungen und Vergünstigungen gestalten sich wie folgt:

1. Benutzungsgebühren Waldfreibad

Auf Jahres- und Saisonkarten wird eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird. Aus technischen Gründen kann eine Eintrittsermäßigung nicht gewährt werden bei Eintrittskarten.

2. Benutzungsgebühren Grundschul-Schwimmhalle

Es wird eine Ermäßigung von 50 v. H. auf alle Eintrittspreise gewährt (Jahres- und Saisonkarten und Einzeleintrittskarten). Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird.

3. Kinderpass bis zum 12. Lebensjahr

Bei Vorlage des Familienpasses erfolgt die Ausstellung eines Kinderpasses für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gebührenfrei.

4. Volkshochschule Möhne-Lippe

Für die Kurse und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule Möhne-Lippe werden auf die zu zahlenden Höregebühren seitens des Kreises Soest bei Vorlage des Familienpasses Ermäßigungen von 30 v. H. eingeräumt. Von dieser Regelung sind Studienfahrten ausgeschlossen.

5. Musikverein Lippstadt

Für die Veranstaltungen des Musikvereins Lippstadt wird auf die niedrigsten Gebührensätze eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt.

Anröchte, 04. September 2009

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister